

# **Kindertagesheim „Rotchäpli“**

## **Mayenfeslerstrasse 74, 4133 Pratteln**

### **Reglement**

#### **1. Sinn und Zweck**

Das Tagesheim bietet arbeitenden Eltern die Möglichkeit, ihre Kinder in Betreuung zu geben. Es ist Aufgabe der Erzieherinnen und Betreuerinnen im Spiel und in den alltäglichen Aufgaben, die Kinder zu fördern und sie in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.

#### **2. Trägerschaft**

Das Tagesheim ist als Verein organisiert, dessen oberstes Organ die Mitgliederversammlung ist. Die Mitgliedschaft ist für die Eltern obligatorisch und beträgt mindestens Fr. 25.--.

Das Tagesheim ist folgendermassen strukturiert:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Tagesheimleitung
- d. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- e. die Kinder

#### **3. Öffnungszeiten**

Das Kindertagesheim „Rotchäpli“ ist von Montag bis Freitag von 6.30 – 17.30 geöffnet.

Verspätungen nach 18.00 Uhr werden mit Fr. 1.-- / Minute belastet.

Ist eine Frühschicht vor 6.30 Uhr notwendig, müssen sich die Eltern spätestens 24 Stunden vorher bei den verantwortlichen Erzieherinnen melden. Dieser Dienst wird mit Fr. --.50 / Minute verrechnet.

#### **4. Aufnahmebedingungen**

Das Tagesheim nimmt Kinder von 3 Monaten bis zirka 12 Jahren auf.

Das Aufnahmeverfahren sieht folgendermassen aus:

1. die Eltern und das Kind besuchen das Tagesheim und führen ein Gespräch mit der Leiterin
2. schriftlicher Antrag an die Tagesheimleitung
3. der Vorstand entscheidet auf Grund der Empfehlung der Tagesheimleitung über die Aufnahme des Kindes

#### **5. Krankheit**

Bei Krankheit oder Unfall kann das Kind nicht ins Tagesheim gebracht werden. Ausnahmefälle werden nur nach Absprache mit der Leitung erlaubt. Bei Erkrankung des Kindes im Tagesheim werden die Eltern sofort benachrichtigt. Das Kind wird jedoch bis am Abend betreut, wenn die Eltern dies wünschen.

#### **6. Versicherung**

Die Eltern sind für Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Das Tagesheim verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

#### **7. Weg zur Schule und zum Kindergarten**

Das Betreuungspersonal begleitet die Kindergartenkinder nach den Sommerferien in den Kindergarten und holt sie dort auch wieder ab. Es ist Aufgabe des Personals den Kindern den Weg beizubringen und sie auf die Gefahren auf der Strasse aufmerksam zu machen. Die Erzieherin lehrt den Kindern, wie sie sich auf der Strasse verhalten müssen. Wenn die Kinder den Weg gut kennen und sich sicher fühlen, dürfen sie alleine in den Kindergarten. Sie werden auf jeden Fall bis zu den Herbstferien und bei Notwendigkeit vom Personal überwacht, vor allem diejenigen Kinder, welche den Vogelmatkkindergarten besuchen und die Muttenzerstrasse überqueren müssen.

Das Tagesheim lehnt jede Haftung für die darauf folgenden Tage ab, in denen die Kinder den Weg vom Tagesheim zum Kindergarten (und zurück) alleine zurücklegen.

Das Begleiten der Kinder in den Kindergarten gilt nur für Kinder, die entweder die Kindergärten Aegelmatt I und II oder den Vogelmatkkindergarten besuchen. Geht ein Kind in einen anderen Kindergarten, müssen die Eltern dafür besorgt sein, dass das Kind hingebacht und wieder abgeholt wird.

Den Schulkindern ist der Weg in die Schule normalerweise bekannt. Sollte ein neues Kind den Weg nicht kennen, ist es Aufgabe der Erzieherin ihm den Weg zu zeigen. Auch für die Schulkinder lehnt das Tagesheim jede Haftung für den Schulweg ab.

Muss ein Kind den Logopädie- oder Stützunterricht besuchen, wird das Personal darum bemüht sein, nach Absprache mit den Eltern und wenn es der Stundenplan erlaubt, das Kind zu begleiten oder ihm den Weg zu lehren.

Wünschen die Eltern, dass ein Kind die Spielgruppe, einen Musikkurs oder sonstige Kurse besucht, müssen sich die Eltern organisieren, um das Kind zu begleiten. Das Personal kann diese Aufgabe nicht übernehmen.

#### **8. Zahlungen**

Ein Informationsblatt über den Kostgeldtarif wird den Eltern zusammen mit dem Reglement zur

Kennntnisnahme gegeben. Mit den Eltern wird ein Betreuungsvertrag vereinbart, welcher die Betreuungstage und den entsprechenden Elternbeitrag festgehalten werden.

Die Monatszahlungen sind im Voraus zu entrichten.

Säumige Zahler bekommen nach einem Monat eine Zahlungserinnerung, jede weitere Mahnung wird mit einer Mahngebühr von Fr. 20.— belastet. Trifft nach der 2. Mahnung der ausstehende Betrag nicht innerhalb von 10 Tagen ein, wird die Kündigung ausgesprochen. Vorbehalten ist die Androhung und Durchführung eines Betreibungsverfahrens.

### **9. Kündigung**

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **10. Finanzen allgemein**

Die Ausgaben des Tagesheims werden gedeckt durch:

- a. Kostgeldtarife
- b. Vereinsbeiträge
- c. Spenden, Sponsoren
- d. Subventionen

### **11. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 3. Juni 2004 in Kraft.

Der Vorstand behält sich vor Änderungen im Reglement vorzunehmen.

Der Unterzeichnete hat das Reglement gelesen und erklärt sich damit einverstanden.

Unterschrift der Eltern Datum